Ehrenordnung

Präambel

- (1) Die Satzung der HSG Freiberg e.V. (im Folgenden *Verein*) sieht in den §§ 19 lit. e, 24 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Vorstand vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand in der turnusmäßigen Vorstandssitzung am 02.01.2017 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein verleiht als Ehrung
 - a) die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze; b) die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 2 Verleihung der Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel des Vereins kann nur an Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel kann verliehen werden, wenn die Person den Verein in herausragender Weise unterstützt hat, insbesondere durch die Übernahme konkreter Funktionen im Verein oder die Mitarbeit in den Gremien des Vereins.
- (3) Mit der "Ehrennadel in Gold" ist eine lebenslange Dauerkarte für alle Spiele der I. Männermannschaft verbunden.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person den Verein in überragender Weise gefördert und unterstützt hat, insbesondere durch die Übernahme konkreter Funktionen, Mitarbeit in den Gremien des Vereins oder durch materielle Unterstützung der Vereinstätigkeit.
- (3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine lebenslange Dauerkarte für alle Spiele der I. Männermannschaft verbunden.

§ 4 Verfahren der Ehrung

Über die Verleihung einer Ehrennadel nach § 2 oder der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 entscheidet der Vorstand.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrung des Vereins nach dieser Ehrenordnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Vereins.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

- (1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung (§ 6) in Kraft.